

Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes

für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen hat in ihrer Sitzung am 27.06.1991 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen im Gebiet der Gemeinde Morschen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197).

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 10.07.1989 (GVBl. I S. 198, 247).

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1989 (BGBl I S. 1410).

§§ 1 – 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1987 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174).

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 15.03.1990.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen wurde der Gemeinde auf Antrag vom 20.02.1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 15.03.1990 übertragen.
- (2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Altmorschen, Flur 13, Flurstück 20/5 und 20/13.
- (3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst
 - a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung,

Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis,

- b) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:

- a) pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988 S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:
- Hecken- und Baumschnitt
 - Gras- und Rasenschnitt
 - Laub
 - Rinde
 - unbehandeltes Holz
 - Stroh
 - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

b) unbelasteter Bauschutt

(2) Als sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind.

Dieses Material fällt beispielsweise an bei Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so dass augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken- und Baumschnitt: 4 cbm,

b) bei

- Gras und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen: 1 cbm

c) bei unbelastetem Bauschutt: 1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis auszuliefern.

- (4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1
- a) aus Gewerbebetrieben
 - b) aus der Landwirtschaft
 - c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis anzuliefern.

- (5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.
- (2) Der Abfallbesitzer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Morschen-Altorschen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Gemeinde hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Container zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erlässt. Die Betriebsordnung wird im gemeindlichen Mitteilungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

- (3) Die Gebühr beträgt:
1. für pflanzliche Abfälle
 - a) bei Anlieferung von Kleinmengen bis 0,5 cbm
(Kofferraum) 1,00 Euro
 - b) für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm 2,50 Euro
 2. für Bauschuttkleinmengen

Für die Anlieferung mit Pkw oder Kombi ohne Anhänger:
pauschal 5,00 Euro
In allen übrigen Fällen pro angefangenen 0,5 cbm 23,00 Euro

§ 7 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung des Abfalls fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 8 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Morschen, 27.06.1991
Der Gemeindevorstand
gez. Kohlhaas, Bürgermeister